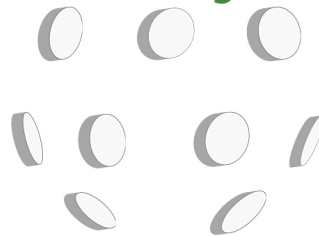


unihockey²⁰¹⁶ erlen



Statuten unihockey erlen

(gegründet am 22.02.2016)

Version 2, 22.5.2017

www.unihockey-erlen.ch
info@unihockey-erlen.ch

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 – Name

unihockey erlen (gegründet am 22.2.2016) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 – Zweck

Der Verein unihockey erlen:

- ermöglicht Kindern und Jugendlichen in Erlen Unihockey zu spielen, sich sportlich und persönlich weiterzuentwickeln und an einer Meisterschaft teilzunehmen.
- ist im Dorf gut verankert und strebt die Zusammenarbeit mit der Sportschule Erlen und dem Thurgauer Unihockey Verband an.
- legt Wert auf qualitativ gute Trainings und eine klare Führung. Es werden bestmögliche Voraussetzungen geschaffen, damit die Spieler Spass haben und Fortschritte machen können.

Art. 3 – Ethik:

Der Verein unihockey erlen setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. unihockey erlen anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (vgl. Anhang 2015_Ethik_Charta_swissolympic) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport
(http://www.swissolympic.ch/desktopdefault.aspx/tabid-4245//4333_read-25145)

Anhang 2: Sport rauchfrei (cool & clean)

Art. 4 – Sitz

Der Sitz des Vereins unihockey erlen ist in Erlen.

Art. 5 – Neutralität

unihockey erlen ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 – Mitgliedschaft bei unihockey erlen

1 unihockey erlen ist Mitglied von swiss unihockey und derjenigen Liga, für die sich seine Teams qualifiziert haben.

- 2 unihockey erlen ist Mitglied des Thurgauer Unihockey Verbandes.
- 3 unihockey erlen und seine Mitglieder anerkennen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der übergeordneten Institutionen als verbindlich.

Art. 7 – Mitglieder von unihockey erlen

- 1 unihockey erlen besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren und Aktiven) und Ehrenmitgliedern sowie Passivmitgliedern.
- 2 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.

Art. 8 – Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Aufnahmegesuche in den Verein sind schriftlich einzureichen. Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.
- 2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Eintritt von Mitgliedern kann aber jederzeit erfolgen.
- 3 Wer über längere Zeit am Trainingsbetrieb bei unihockey erlen teilnimmt, muss ein Aufnahmegesuch stellen. Es können maximal drei Schnuppertrainings besucht werden.
- 4 Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um unihockey erlen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen. Die Ehrenmitglieder des Vereins besitzen an der Mitgliederversammlung das Stimm- und Wahlrecht und sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2 Austritt: Der Austritt aus dem Verein unihockey erlen hat schriftlich, mittels Austrittsformular, an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur auf Ende Vereinsjahr erfolgen.
- 3 Ausschluss: Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, vom Verein ausschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Art. 10 – Rechte der Mitglieder

- 1 Die Aktiv- und Ehrenmitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutari-schen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Bei Aktivmitgliedern unter 16 Jahren sind die Erziehungsberechtigten stimmberechtigt (jeweils eine Stimme pro Aktivmitglied).
- 2 Die Passivmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3 Aktivmitglieder sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Art. 11 – Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen von unihockey erlen und den ihnen übergeordneten Organisationen verpflichtet.
- 2 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und die Vereinsanlässe pünktlich zu besuchen. Absenzen sind beim jeweiligen Trainer vorgängig und mit Begründung zu entschuldigen.
- 3 Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereines nachteilig sein kann.
- 4 Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5 Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand und Funktionären (Trainer, Schiedsrichter) den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- 6 Die Aktivmitglieder bzw. deren Eltern oder Erziehungsberechtigten können zu Mitarbeiten, die den Interessen des Vereins dienen, verpflichtet werden.

Art. 12 – Passivmitglieder

- 1 Als Passivmitglieder können Freunde und ehemalige Vereinsmitglieder aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen von unihockey erlen zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten.
- 2 Passivmitglieder können zu Vereinsaktivitäten eingeladen werden.
- 3 Passivmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.
- 4 Die Passivmitglieder haben den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten und können für Arbeitseinsätze angefragt werden.

III. FINANZEN

Art. 13 – Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Mai bis zum 30. April.

Art. 14 – Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Sponsorenbeiträgen
- Gönnerbeiträgen und Spenden
- Festwirtschaft an Heimspielen
- sonstigen Einnahmen

Art. 15 – Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet unihockey erlen alleine und nur mit seinem Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder die Verbände/Vereine, bei denen unihockey erlen Mitglied ist, ist ausgeschlossen.

Art. 16 – Versicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen) ab. unihockey erlen besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder.

Art. 17 – Rückgriff

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

Art. 18 – Gewinn

Der gesamte erwirtschaftete Überschuss wird dem Vereinsvermögen zugeschlagen.

IV. ORGANE

Art. 19 – Organe

Die Organe von unihockey erlen sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Revisoren

A – Die Mitgliederversammlung

Art. 20 – Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage zuvor allen Mitgliedern anzukündigen.
- 3 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Art. 21 – Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Weitere, ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
- 2 Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.
- 3 Fristen gelten dieselben wie in Art. 19. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Art. 22 – Statutarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
5. Jahresbericht des sportlichen Leiters
6. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Genehmigung des Budgets
9. Wahlen des Vorstandes
10. Wahl der Rechnungsrevisoren
11. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
12. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
13. Diverses und Umfrage

Art. 23 – Wahlen und Abstimmungen

- 1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.
- 2 Soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

B – Der Vorstand

Art. 24 – Ämter und Wahlen

Die GV wählt jedes Jahr den Vorstand, bestehend aus 5 bis 7 Mitgliedern.

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Sportlicher Leiter
- Marketing/Sponsoring/PR
- Events/Koordination
- Beisitzer

Art. 25 – Aufgaben

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den Verein unihockey erlen und vertritt ihn gegen aussen.
- 2 Er bestellt die Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und legt deren Pflichtenhefte fest.
- 3 Die Vorstandsmitglieder führen die Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Kassier alleine zeichnungsberechtigt.
- 4 Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften von swiss unihockey sowie dessen Kommissionen und Abteilungen.

Art. 26 – Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- 2 Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Während der Amtszeit entstehende Vakanzten werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

C – Revisoren

Art. 27 – Wahl, Aufgaben der Revisoren

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- 3 Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 – Statutenänderung / Auflösung

- 1 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.
- 2 Für Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung von unihockey erlen ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder, für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist das einfache Mehr erforderlich.
- 3 Im Falle der Auflösung sind allfällige Vermögenswerte zur Förderung des Unihockeysportes im Kanton Thurgau zu verwenden.

Art. 29 – Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 22.5.2017 und nach Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle von swiss unihockey in Kraft.

Seit der Gründung erfolgte Statutenrevisionen:
– 22. Mai 2017

Erlen, 22. Mai 2017

unihockey erlen

Die Präsidentin



Claudia Vieli Oertle

Die Aktuarin



Cornelia Aeberhard



Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritofsport.ch

... for the **SPiRiT** of **SPORt**

2015

Anhang x.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe: z.B.
 - Turnerabend
 - „Chlaushock“
 - Weihnachtsfeiern
 - Jubiläen
 - Vereinslotto